

Verordnung der Gemeinde Julbach über das Freilaufenlassen von Hunden

vom 13.12.2013

Auf Grund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) i. V. m. Art. 18 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) erlässt die Gemeinde Julbach folgende

Verordnung

§ 1 Leinenpflicht

(1) Kampfhunde (§ 2 Abs.1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straße und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.

(2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 2 Metern nicht überschreiten.

(3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:

a) Blindenführhunde,

b) Diensthunde

- der Polizei
- des Strafvollzuges,
- des Bundespolizei,
- der Zollverwaltung,
- der Deutschen Bahn AG,
- der Bundeswehr,

sofern diese im Einsatz sind,

c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,

d) Hunde mit bestandenerm Prüfnachweis für Rettungshunde, sofern sie im Einzelfall beigezogen sind und zwar

- im Rettungseinsatz,
- für den Zivilschutz,
- für den Katastrophenschutz,

e) Hunde, die im Bewachungsgewerbe eingesetzt sind, jedoch nur jeweils für die Dauer des Einsatzes,

f) ausgebildete Jagdhunde im Einsatz zur Wildsuche.

(4) Abweichend von Abs. 1 darf großen Hunden, nicht aber Kampfhunden, außerhalb der Kernbereiche (Anleinzonen) der Ortsteile Julbach (Anlage 1), Oberjulbach (Anlage 2), Buch (Anlage 3) und Untertürken/Bruckmühl/Mehlmäusl (Anlage 4) freier Auslauf gewährt werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBL S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBL S. 513, ber. S. 583).

(2) Große Hunde sind Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge, sowie Kreuzungen mit jenen Rassen, gelten stets als große Hunde.

§ 3 Verbote

Auf Kinderspielplätzen, im Schul- und Kindergartengelände ist das Mitführen von Hunden und insbesondere Kampfhunden grundsätzlich ausgeschlossen (vgl. Anlage 1a, 1b, 2a, 3a und 4a i.V.m. Anlage 1, 2, 3 und 4).

§ 4 Haftung

Im Geltungsbereich dieser Verordnung haftet jeweils der Halter für seinen Hund. Privatrechtliche Ansprüche richten sich nach § 833 BGB.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als 2 Meter langen Leine führt.
3. wer entgegen § 3 Hunde auf Kinderspielplätzen, im Schul- und Kindergartengelände mitführt.

Ordnungswidrigkeiten werden nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) geahndet.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

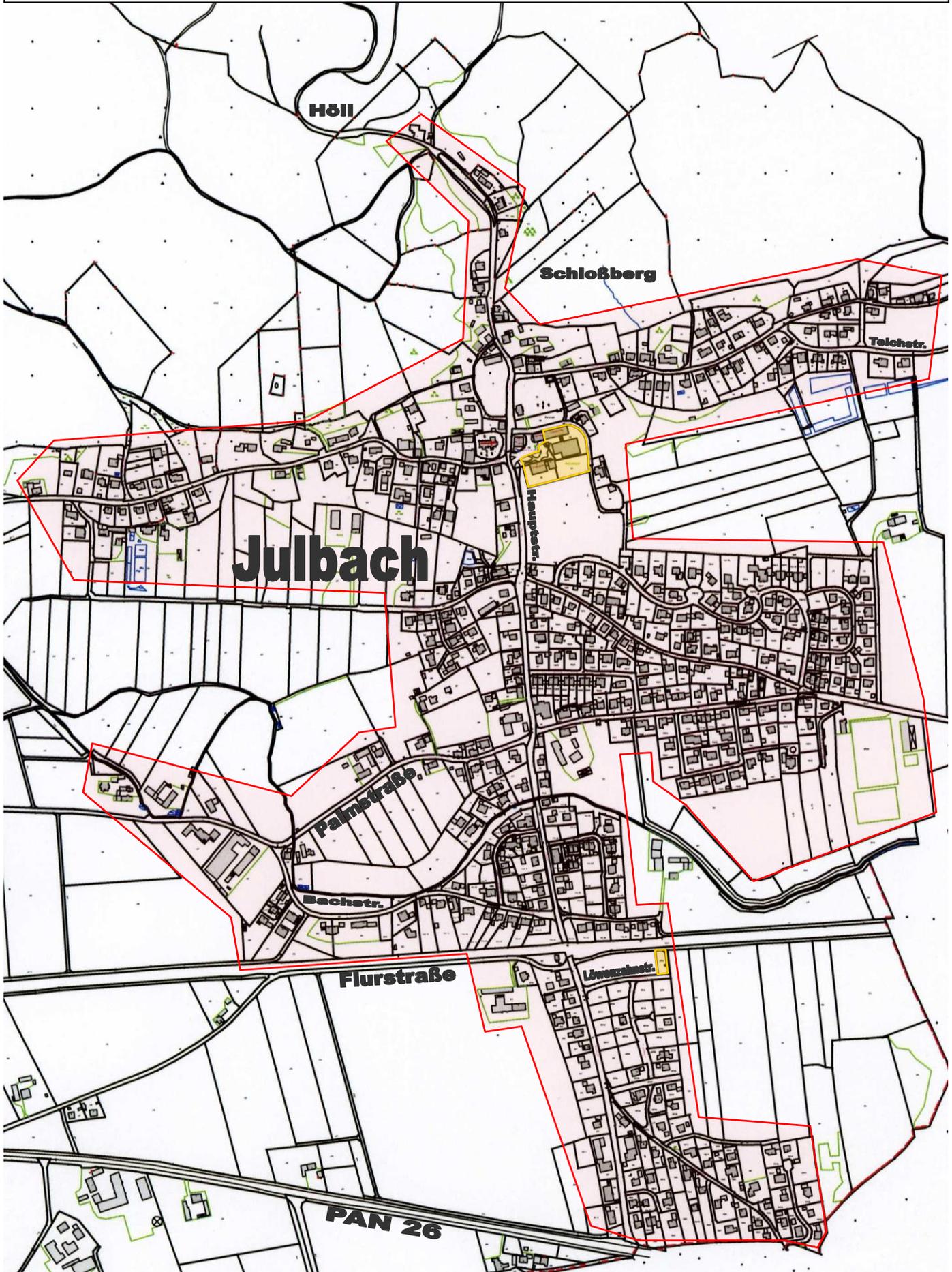
(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Julbach über das Freilaufenlassen von Hunden vom 20.09.2011 außer Kraft.

Julbach, den 13.12.2013
Gemeinde Julbach

Elmar Buchbauer
1. Bürgermeister

Anlage 1

- = Begrenzung Anleinzzone Julbach
- = Zone nach § 3 der Verordnung der Gemeinde Julbach über das Freilaufenlassen von Hunden



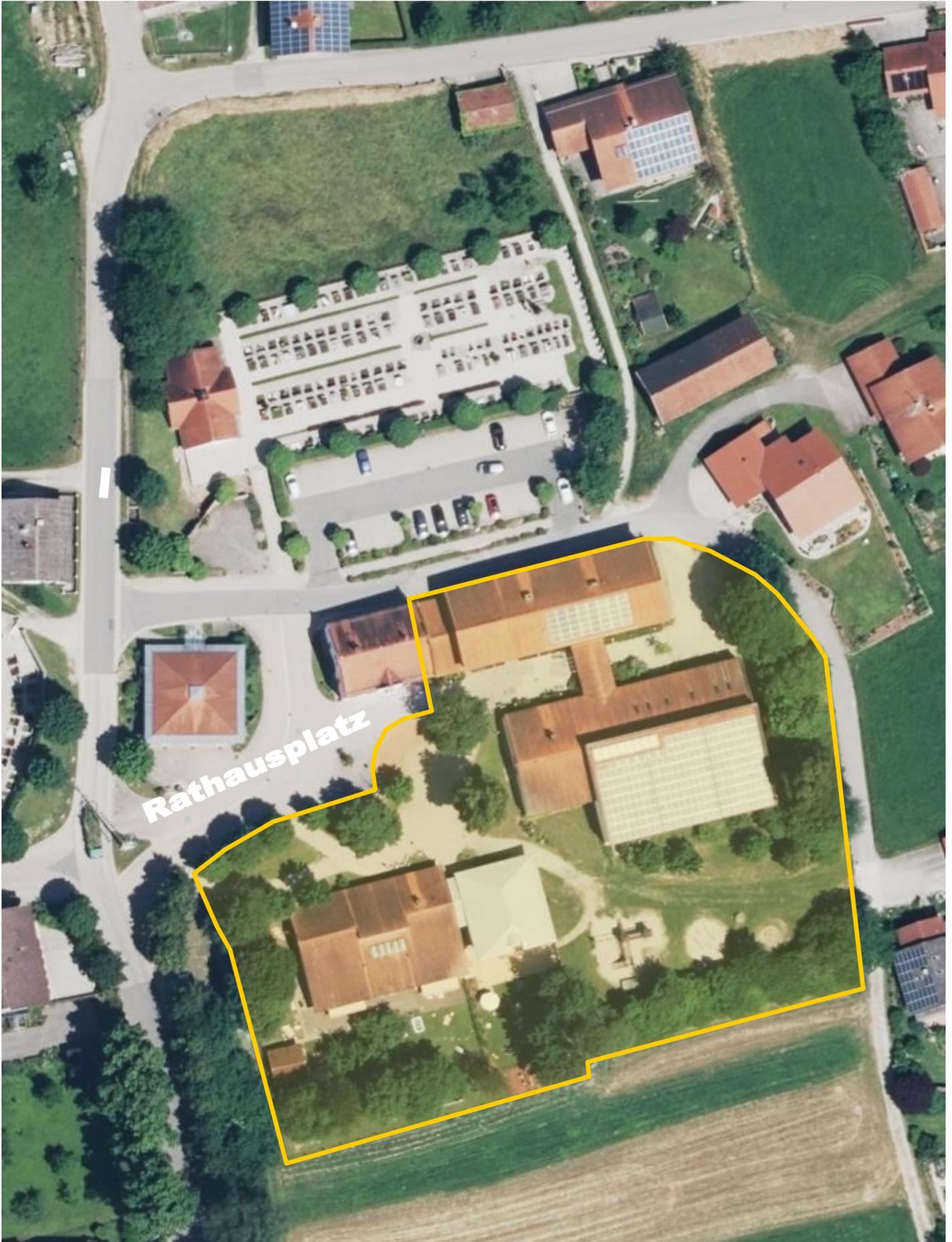
Anlage 1 a

- = Begrenzung Anleinzone Julbach (Spielplatz im Baugebiet „Julbach-Süd“)
- = Zone nach § 3 der Verordnung der Gemeinde Julbach über das Freilaufenlassen von Hunden



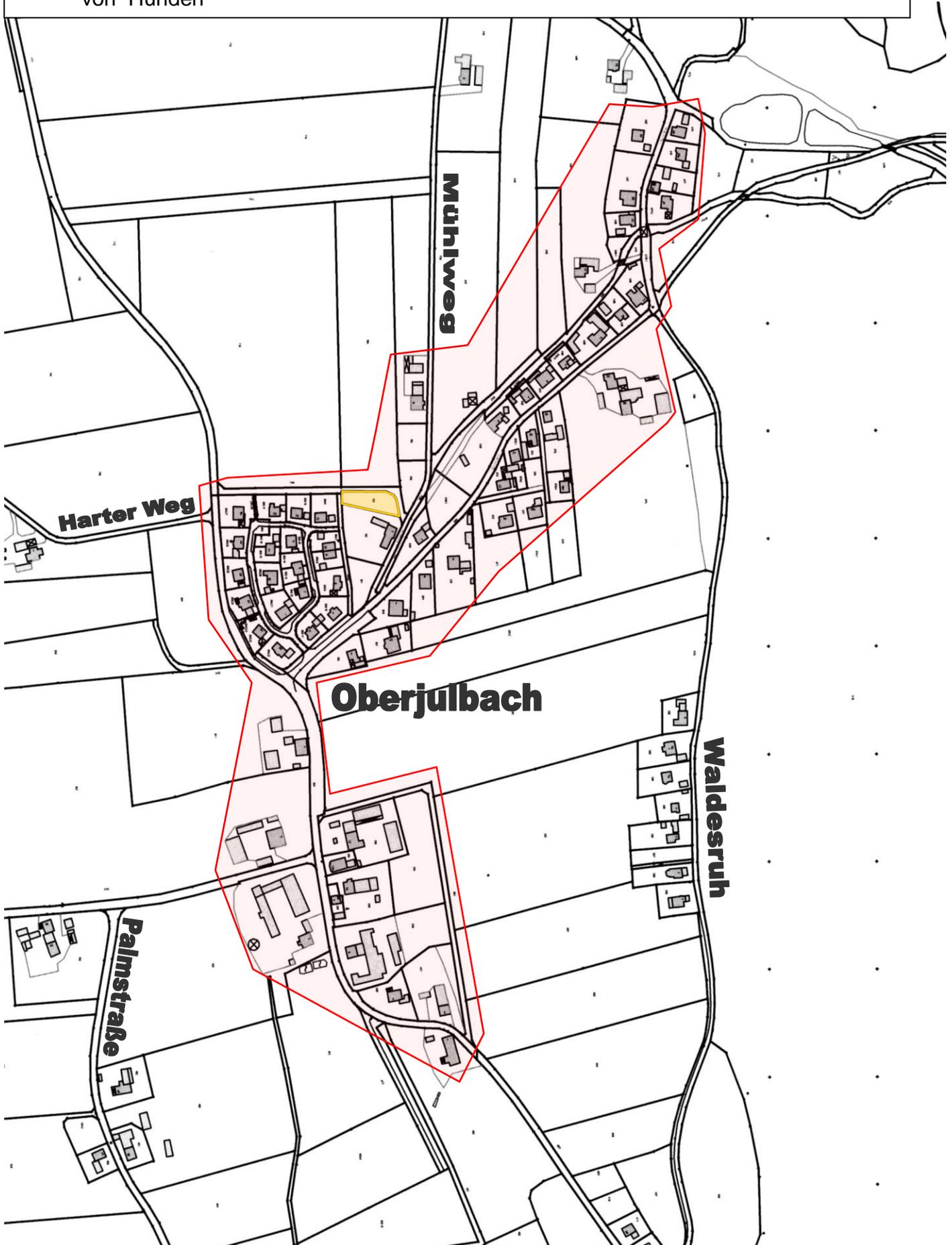
Anlage 1 b

— = Zone nach § 3 der Verordnung der Gemeinde Julbach über das Freilaufenlassen von Hunden



Anlage 2

-  = Begrenzung Anleinzzone Oberjulbach
-  = Zone nach § 3 der Verordnung der Gemeinde Julbach über das Freilaufenlassen von Hunden



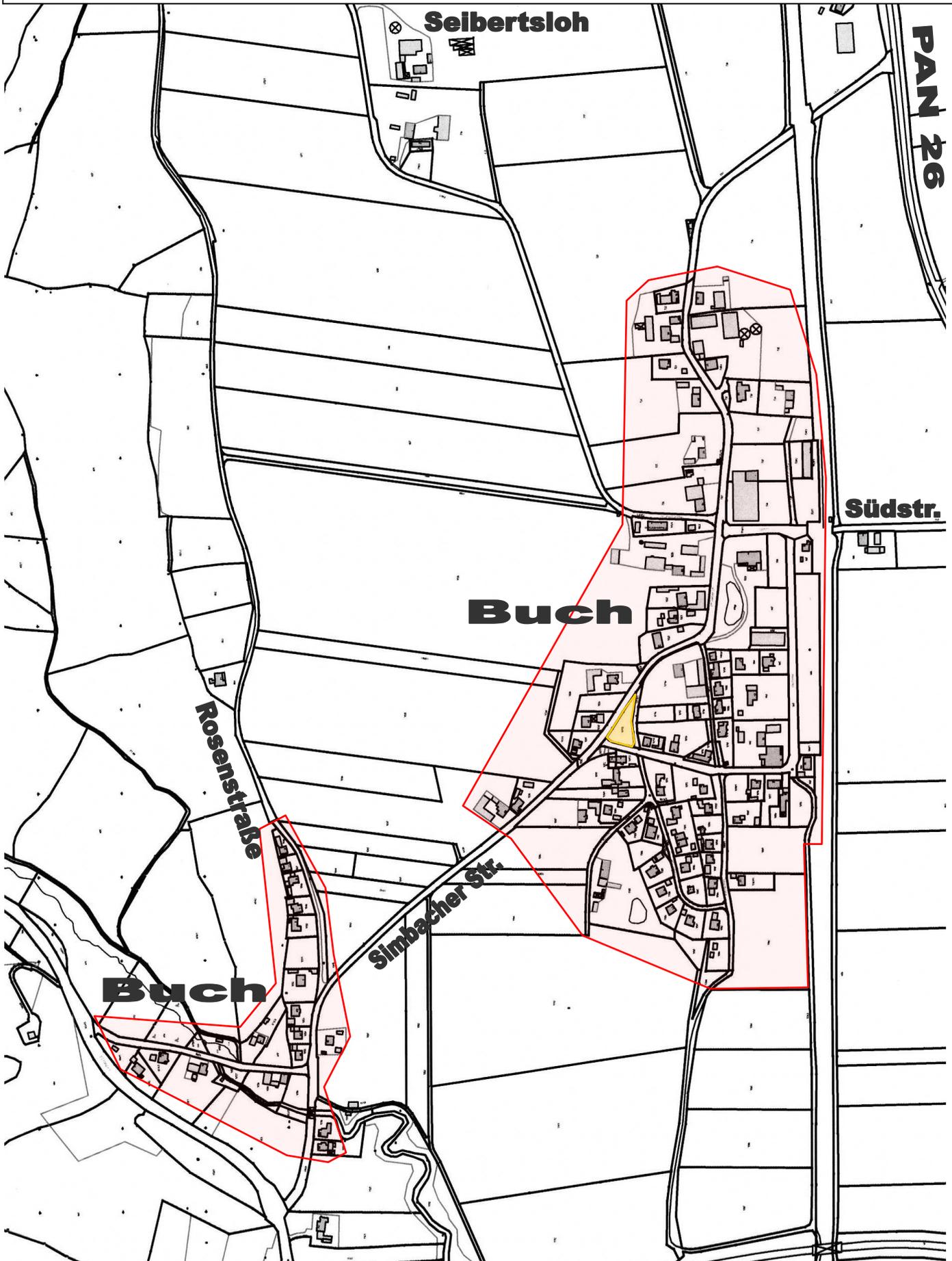
Anlage 2 a

-  = Begrenzung Anleinzzone Oberjulbach (Spielplatz „Oberjulbachring“)
-  = Zone nach § 3 der Verordnung der Gemeinde Julbach über das Freilaufenlassen von Hunden



Anlage 3

- = Begrenzung Anleinzone Buch
- = Zone nach § 3 der Verordnung der Gemeinde Julbach über das Freilaufenlassen von Hunden



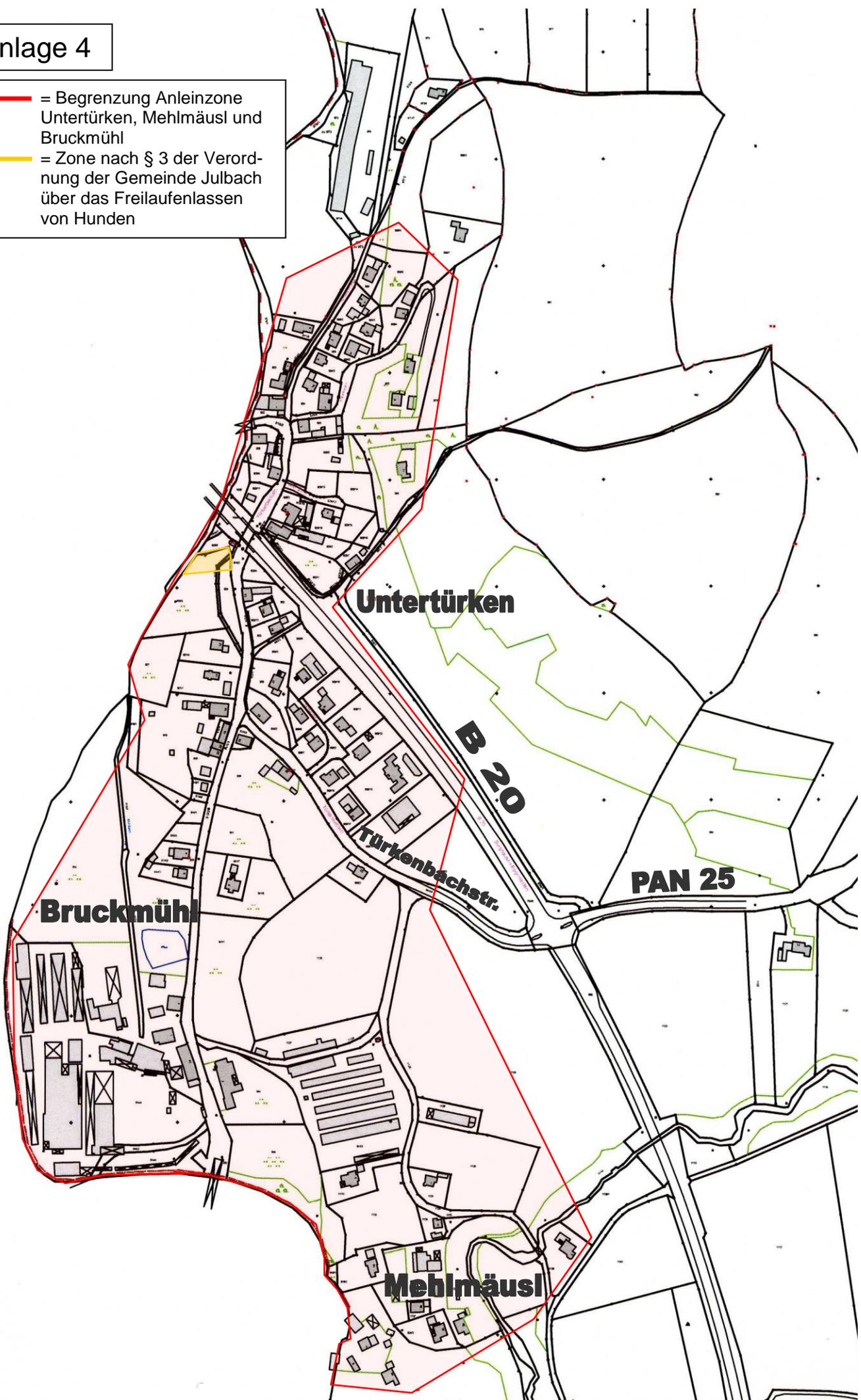
Anlage 3 a

— = Zone nach § 3 der Verordnung der Gemeinde Julbach über das Freilaufenlassen von Hunden



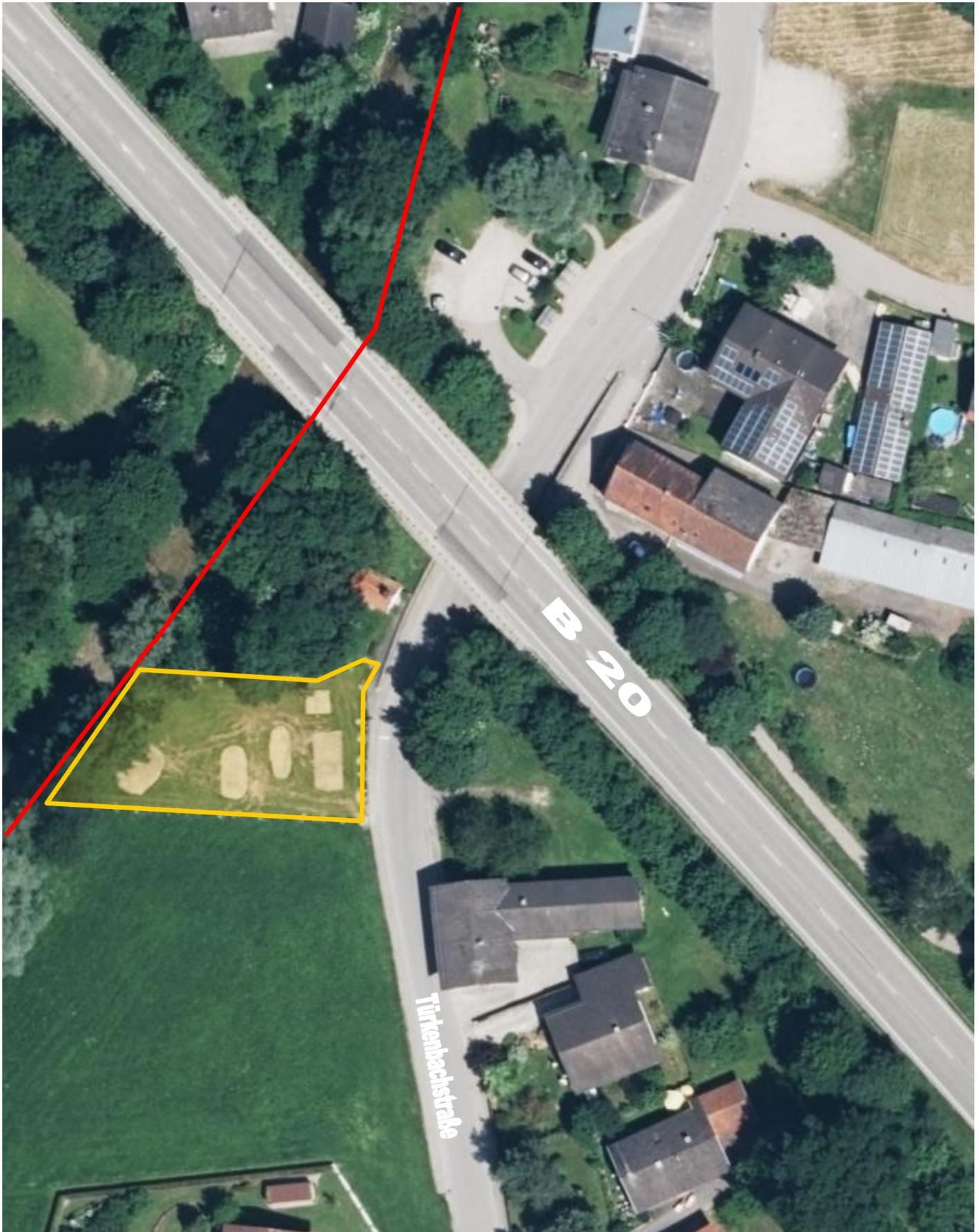
Anlage 4

-  = Begrenzung Anleinzonen Untertürken, Mehlmäusl und Bruckmühl
-  = Zone nach § 3 der Verordnung der Gemeinde Julbach über das Freilaufenlassen von Hunden



Anlage 4 a

- = Begrenzung Anleinzzone Untertürken (Spielplatz „Untertürken“)
- = Zone nach § 3 der Verordnung der Gemeinde Julbach über das Freilaufenlassen von Hunden



Bekanntmachungsvermerk

Diese Verordnung wurde am 17.12.2013 in der Verwaltung der Gemeinde Julbach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 17.12.2013 angeheftet und am 30.12.2013 wieder abgenommen.

Julbach, 03.01.2014
Gemeinde Julbach

Elmar Buchbauer
1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Gemeinde Julbach hat am 13.12.2013 eine Verordnung über das Freilaufenlassen von Hunden beschlossen. Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie liegt während der allgemeinen Geschäftsstunden in der Verwaltung der Gemeinde Julbach zur Einsicht auf.

Julbach, den 16.12.2013
Gemeinde Julbach

(Siegel)

Elmar Buchbauer
1. Bürgermeister

Anschlag: 17.12.2013

Abnahme: 30.12.2013